

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
Stand: 10.03.2008

ÄNDERUNGSJOURNAL

Änderungen aktuelle Fassung 10.03.2008 gegenüber vorheriger Fassung 10.12.2001
(Im Text sind die geänderten Passagen mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet)

Bezug (neuer Stand)	Änderung
§ 3 Abs. 4 erhält künftig folgende Fassung	„Der Gewinnanteil einer Tätigkeit wird durch den niedrigsten Reingewinnsatz der für das vorvergangene Jahr geltenden Richtsatzsammlung, herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen für die Finanzbehörden der Länder, ausgedrückt. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, so wird der Reingewinnsatz geschätzt.“

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Der Gemeinde/Stadt ... vom ...

Der Gemeinderat/Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages	2
§ 2 Beitragspflicht.....	3
§ 3 Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung	3
§ 4 Beitragssatz.....	4
§ 5 Entstehung der Beitragspflicht	4
§ 6 Fälligkeit, Vorausleistungen	4
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflichten	5
§ 8 Zuständigkeit des Hauptausschusses/Fremdenverkehrsausschusses	5
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 10 Datenverarbeitung.....	6
§ 11 In-Kraft-Treten	6

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Gemeinde/Stadt erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet/Stadtgebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde/Stadt ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde/Stadt tätig sind.
- (2) Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen:
- a) der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatrechtlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen,
 - b) Unternehmen, die nach Satzung, Stiftungsgeschäft oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftsteuer befreit sind. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so unterliegen sie insoweit der Beitragspflicht.

§ 3 Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Fremdenverkehr bemisst sich nach dem Umsatz, multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Fremdenverkehr resultierenden Einnahmeanteil (Vorteilssatz¹) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz).
- (2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (§ 1 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) eines Jahres zu verstehen. Für Personen und Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden, oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, wird der Umsatz nach einem den Entgelten i.S.d. Satzes 1 vergleichbaren Betrag ermittelt. Ansonsten wird ein den Entgelten i.S.d. Satzes 1 vergleichbarer Betrag geschätzt. Die Veranlagung für das Beitragsjahr knüpft an den Umsatz des jeweils vorvergangenen Jahres an. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit nach diesem Zeitraum aufgenommen, so wird der Umsatz insoweit auf der Grundlage vergleichbarer Betriebe bestimmt, hilfsweise geschätzt.
- (3) Der Vorteilssatz i.S.d. Abs. 1 ist für die in der Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen in der Spalte 2 der Anlage bestimmt.

Für die in der Anlage nicht aufgeführten sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere

¹ Bei der Festlegung der Vorteilssätze besteht sowohl die Möglichkeit, Rahmensätze zu bestimmen als auch starre Prozentsätze vorzusehen. Bei letztgenannter Alternative sollte - je nach Struktur der Fremdenverkehrsgemeinde - ggf. eine Zonierung vorgenommen werden.

wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen, wird der Vorteilssatz von der Gemeinde/Stadt geschätzt.

Bei der Schätzung werden insbesondere die Art und der Umfang der Tätigkeit, die Lage und Größe der Betriebsräume, die Betriebsweise, die Zusammensetzung des Kundenkreises, die Zahl der anwesenden Fremden und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO).

(4) Der Gewinnanteil einer Tätigkeit wird durch den niedrigsten Reingewinnsatz der für das vorvergangene Jahr geltenden Richtsatzsammlung, herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen für die Finanzbehörden der Länder, ausgedrückt. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, so wird der Reingewinnsatz geschätzt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln. Dasselbe gilt, wenn aus anderen Gründen zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages eine Aufteilung in Umsatzanteile notwendig ist.

(6) Der Gemeinderat/Stadtrat kann den Hauptausschuss/Fremdenverkehrsausschuss ermächtigen, in besonders gelagerten Fällen Abweichungen von den vom Gemeinderat/Stadtrat beschlossenen Vorteilssätzen und den Gewinnsätzen zu beschließen.

(7) Abweichend von den Regelungen der Abs. 1 bis 5 wird der Beitrag für Banken, Sparkassen und andere Geld- und Kreditinstitute sowie Wechselstuben wie folgt bemessen: Für jede Betriebsstätte ein Grundbetrag in Höhe von ... Euro sowie ein Zuschlag von ... auf den auf die Gemeinde/Stadt entfallenden Anteil der Bilanzsumme des vorvergangenen Jahres. Auf den sich aus der Berechnung ergebenden Betrag ist unmittelbar der Beitragssatz gem. § 4 anzuwenden.

§ 4 Beitragssatz

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

§ 6 Fälligkeit, Vorausleistungen

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach Ablauf des Kalenderjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.² eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistungen sollen nach der Festsetzung des im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitrages bemessen werden. Die Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung kann die Vorausleistungen oder vorläufigen Festsetzungen auf die Beitragsschuld an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.

(3) In den nicht in Absatz 2 geregelten Fällen wird der Fremdenverkehrsbeitrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(4) Übt der Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag im Beitragsbescheid für jede Tätigkeit gesondert darzustellen.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Der Beitragspflichtige hat der Gemeinde/Stadt die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.

(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Absatz 1 nicht nach, so kann die Gemeinde/Stadt die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

(3) Die Erklärungen des Beitragspflichtigen nach dieser Satzung sind solche im Sinne der §§ 149 ff. der AO. Die Erklärungen sind bis zum ... eines Jahres vorzulegen, soweit von der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, und müssen die Angaben zum vorvergangenen Jahr enthalten. Die Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung kann die Erklärungen überprüfen, die Vorlage von ergänzenden Unterlagen über die Berechnung der erklärten Daten verlangen und die Erklärungen gegebenenfalls berichtigen.

(4) Die Gemeinde/Stadt ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages notwendigen betrieblichen Zahlenangaben, insbesondere die betrieblichen Einnahmen des Beitragspflichtigen einzuholen.³

§ 8

Zuständigkeit des Hauptausschusses/Fremdenverkehrsausschusses

(1) Soweit nach dieser Satzung Schätzungen notwendig sind, werden diese vom Hauptausschuss/Fremdenverkehrsausschuss des Gemeinde-/Stadtrates vorgenommen.

² Es ist möglich, auch andere Fälligkeitstermine vorzusehen.

³ Bei der Ermittlung der Grundlagen für die Beitragsberechnung ist durch die Rechtsprechung eine Reihenfolge vorgegeben (Befragung des Beitragspflichtigen, dann Auskunftersuchen gegenüber den Finanzbehörden und schließlich Schätzung).

(2) Widersprüche gegen Festsetzungen des Fremdenverkehrsbeitrages, die sich gegen die festgesetzten Vorteilssätze, die Gewinnsätze oder gegen vom Hauptausschuss/Fremdenverkehrsausschuss vorgenommene Schätzungen richten, sind dem Hauptausschuss/ Fremdenverkehrsausschuss zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob und inwieweit den Widersprüchen abgeholfen wird.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zu Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 3 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung kann die zu Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den Daten des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
- b) den Daten des Melderegisters,
- c) den der Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.

(2) Die Gemeinde-/Stadtverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Gemeindeverwaltung/Stadtverwaltung ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom ... außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags

Spalte 1	Spalte 2
1. Beitragspflichtige Personen und Unternehmen	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Satzung in v.H.
2. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur-, und Kinderheime), Sanatorien, Kurkliniken,	
3. Vermieter von Ferienwohnungen und sonstige Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen	
4. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen.	
5. Inhaber von Parkplätzen und Parkhäusern.	
6. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen, Inhaber von Flugunternehmen, Halter von Flugzeugen oder Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern.	
7. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten.	
8. Inhaber von Bergbahnen, Liftanlagen, Schifffahrtsunternehmen, Fährbetrieben, von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Strandkörbe, Fahrräder, Mopeds oder Mofas vermieten.	
9. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros.	
10. Inhaber von Tankstellen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten.	
11. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäuser, Teestuben, Konditoreien, Imbissstuben, Straußwirtschaften, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdieleen).	
12. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränke- oder Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben sowie Molkereien.	
13. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Direktverkauf beim Warenhersteller, Kunsthandlungen, An-	

Spalte 1	Spalte 2
denkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenkartikelgeschäfte, Parfümerien, Textilläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sportartikelgeschäfte und andere Ladengeschäfte).	
14. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Direktverkauf beim Warenhersteller, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte).	
15. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstungs- und Elektronikgeschäften, von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen.	
16. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauerinnen/Modellbauer, Fotografinnen/Fotografen.	
17. Inhaber von Leihbüchereien, Lesezirkeln.	
18. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln, Autowaschanlagen.	
19. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbisshallen oder Trinkhallen, Verkaufsständen, Automatenaufsteller.	
20. Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt.	
21. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren und dergl.	
22. Unternehmen der Brief- und Paketbeförderung.	
23. Unternehmen der Telekommunikation.	
24. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen.	
25. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben.	
26. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und	

Spalte 1	Spalte 2
Squashanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen.	
27. Inhaber von Sportschulen (Tennis-/Squash-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surfschulen).	
28. Inhaber von Tanzschulen.	
29. Inhaber von Flugschulen.	
30. Friseurinnen/Friseure, Masseurinnen/Masseure, Krankengymnastinnen/Krankengymnasten, Medizinische Bademeisterinnen/Medizinische Bademeister, Hand- und Fußpflegerinnen/Hand- und Fußpfleger, Kosmetikerinnen/Kosmetiker.	
31. Selbstständige Sportlehrerinnen/Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-, Wasserski- und Surflehrerinnen/-lehrer).	
32. Selbstständige Fremdenführerinnen/Fremdenführer.	
33. Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten und -automaten.	
34. Aufsteller von Warenautomaten.	
35. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten, Schauspielunternehmer, Schausteller, Aussteller.	
36. Inhaber von Spielhallen.	
37. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten, Postbank.	
38. Inhaber von Handwerksbetrieben und von anderen Gewerbetrieben a) Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen, b) Unternehmen im Schiffs- und Sportbootbau, c) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Schweißer, Dekorateur, Grafiker, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker,	

Spalte 1	Spalte 2
d) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Schiffs- und Sportbootausrüster, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste, e) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede, f) Unternehmen der Keramik- und Glasverarbeitung.	
39. Freischaffende Künstlerinnen/Künstler und Musikerinnen/Musiker.	
40. Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien, Fischräuchereien, direktvermarktende Landwirte und Imker	
41. Badeärztinnen/Badeärzte sowie Ärztinnen/Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen.	
42. Zahnärztinnen/Zahnärzte.	
43. Sonstige Ärztinnen/Ärzte.	
44. Heilpraktikerinnen/Heilpraktiker, Physikalische Therapeutinnen/Therapeuten, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten.	
45. Tierärztinnen/Tierärzte.	
46. Apothekerinnen/Apotheker.	
47. Auktionatorinnen/ Auktionatoren.	
48. Winzer, Winzergenossenschaften und Weinbaubetriebe.	